



## Überwachungsaktion Zeitarbeit.

### Arbeitsschutz auf gutem Weg.

**Zeitarbeit ist ein gern genutztes Mittel von Betrieben, um Auftragsspitzen besser bedienen bzw. Engpässe leichter auffangen zu können. Gleichzeitig hatte Zeitarbeit in der Vergangenheit bisweilen einen schlechten Ruf. Zum Beispiel wurde kritisiert, dass Zeitarbeitsbeschäftigte schlechter unterwiesen wären als ihre fest angestellten Kolleginnen und Kollegen oder dass diese Form der atypischen Beschäftigung, bedingt durch wiederholt befristete Arbeitsverhältnisse, ein Ausgangspunkt für psychische Belastung (Zukunftsangst) wäre. Wie steht es um die Arbeitsschutzsituation der Zeitarbeitsbeschäftigten in Nordrhein-Westfalen?**

Definition Zeitarbeit: Im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wird Zeitarbeit definiert als betriebliche Überlassung von Beschäftigten (durch den Zeitarbeitsbetrieb) an Dritte (Einsatzbetrieb) zum Zwecke der Arbeitsleistung. Der Einsatzbetrieb verantwortet die Arbeitsschutzmaßnahmen für die Zeitarbeitsbeschäftigten, die in seinem Betrieb tätig sind. Insbesondere hat er die Pflicht, diese hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessen zu unterweisen. Es ist deshalb unerlässlich, dass Zeitarbeits- und Einsatzbetrieb in ihrem Überlassungsvertrag eine Arbeitsschutzvereinbarung treffen. Sie müssen sich miteinander abstimmen, wer welche Arbeitsschutzmaßnahme sicherzustellen hat. Insbesondere ist festzulegen, wer welche persönliche Schutzausrüstung stellt und wer welche arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen veranlasst bzw. anbietet.

Die Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen (NRW) hat im Rahmen der Überwachungsaktion „Zeitarbeit“ insgesamt 59 Zeitarbeitsfirmen und 157 Einsatzbetriebe überprüft und überraschende Ergebnisse erhalten. Ziel der Überwachungsaktion war es, einen Überblick über die Arbeitsbedingungen in der Zeitarbeit in kleinen und mittleren Betrieben (KMU: bis 250 Beschäftigte) zu gewinnen und diese bei Bedarf zu verbessern.

Dazu wurden die tatsächlichen Arbeitsplatzverhältnisse der Zeitarbeitsbeschäftigten geprüft. Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes NRW wirkte dabei sowohl beim Zeitarbeits- als auch beim Einsatzbetrieb konsequent darauf hin, dass:

- verantwortliche Ansprechpartner für die Zeitarbeitsbeschäftigten benannt sind und die Zeitarbeitsbeschäftigten diese kennen, um insbesondere Arbeitsschutzdefizite anzusprechen zu können,
- die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Zeitarbeitsbeschäftigten gewährleistet ist,
- für die Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten von Zeitarbeitsbeschäftigten die Gefährdungen beurteilt und entsprechende Maßnahmen umgesetzt worden sind,

- die Unterweisung der Beschäftigten insbesondere vor Beginn der Beschäftigung erfolgt,
- die arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt wird,
- die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) geregelt ist und
- die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten sind.

### Unfallanzeigen als Ausgangspunkt.

Ausgangspunkt der Überprüfungen waren häufig die Unfallanzeigen der Zeitarbeitsbetriebe. Zunächst wurde der Zeitarbeitsbetrieb anhand von regionalen Betriebslisten ausgewählt und unangekündigt überprüft. Im Anschluss daran wurden ca. drei Einsatzbetriebe dieser Zeitarbeitsfirma ohne Terminankündigung aufgesucht. Es wurden dort zuerst deren Arbeitsplätze aufgesucht und die Arbeitsbedingungen überprüft. Die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung erfolgte stichprobenartig, erstreckte sich insofern nicht auf den gesamten Betrieb und auch nicht auf alle Aspekte des Arbeitsschutzes. Im Anschluss daran erfolgte ein Gespräch mit den Verantwortlichen des Einsatzbetriebes über eventuelle Verbesserungsmaßnahmen sowie zur Arbeitsschutzorganisation und der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

### Großteil schneidet positiv ab.

Die Wirtschaftsklassen der Einsatzbetriebe waren breit gefächert. 35 Betriebe waren der Wirtschaftsklasse „Herstellung von Metallerzeugnissen“ zuzuordnen und stellen damit die stärkste Gruppe dar. Von den 157 Einsatzbetrieben wiesen 3 Betriebe einen sehr hohen Anteil an Zeitarbeitsbeschäftigten im Verhältnis zur Stammbeslegschaft auf (50–75 %) und sind damit als gekippte Betriebe zu bezeichnen. Die Gesamtbewertung des betrieblichen Arbeitsschutzsystems ergab, dass der größte Teil der Einsatz- als auch der Zeitarbeitsbetriebe eine geeignete Arbeitsschutzorganisation aufweist (65,6 % bzw. 62,7 %). In jedem dritten Betrieb wurde die Arbeitsschutzorganisation mit „teilweise geeignet“ bewertet. 4,5 % der Einsatzbetriebe und 8,5 % der Zeitarbeitsfirmen verfügen über eine ungeeignete Arbeitsschutzorganisation.



Abb.1: Ist die Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt?

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung weist naturgemäß ähnliche Ergebnisse auf. Bei 7,6 % der Einsatzbetriebe ist für die Zeitarbeitsbeschäftigten keine bzw. bei 33,8 % keine angemessene Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden. Die Zeitarbeitsbetriebe wiesen im Vergleich dazu etwas schlechtere Ergebnisse vor.

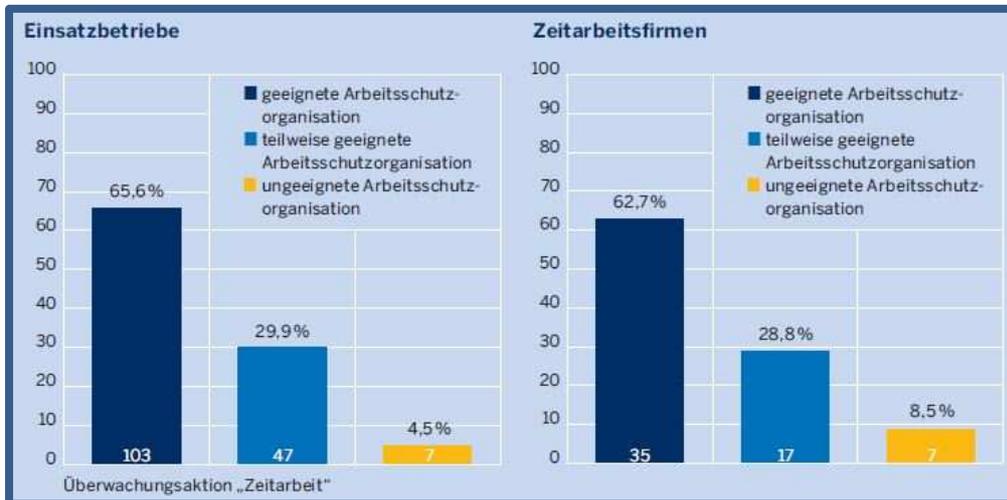


Abb.2: Gesamtbewertung des betrieblichen Arbeitsschutzsystems aufgrund des Gespräches, der Stichprobe aus der Besichtigung und der Dokumentation.

### Arbeitszeiten nur selten überschritten.

In den meisten Betrieben wurden augenscheinlich keine Mängel an den Arbeitsplätzen festgestellt. Nur in wenigen Fällen wurden die höchstzulässigen Arbeitszeiten überschritten. Die größten Defizite wurden bei der Organisation und Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge festgestellt. Nahezu in jedem fünften Betrieb wurde die arbeitsmedizinische Vorsorge nicht durchgeführt bzw. vom Arbeitgeber angeboten, obwohl dies nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vorgeschrieben ist.

### Fazit des Schwerpunktprogramms.

In den vergangenen zehn Jahren sind die Arbeitsbedingungen der Zeitarbeitsbeschäftigten stark verbessert worden. So konnten insgesamt die ermittelten Arbeitsschutzmängel als gering bis mittel eingestuft werden, sie sind somit vergleichbar mit den Ergebnissen des GDA-Arbeitsprogramms Zeitarbeit. In der Gesamtsicht wurde außerdem festgestellt, dass die Arbeitsbedingungen aus Arbeitsschutzsicht für die Zeitarbeitsbeschäftigten i. d. R. genauso gut oder schlecht sind wie für die Stammbeschäftigten. Verbesserungspotential besteht aus Sicht des Arbeitsschutzes dennoch: z. B. zum einen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und zum anderen bei der Organisation und Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

## Rechtlicher Hintergrund

Für Zeitarbeits- und Einsatzbetriebe sind die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes der Zeitarbeitsbeschäftigten gesetzlich geregelt (u. a. §§ 5, 6, 8, 11 und 12 Abs. 2 ArbSchG, §§ 2 und 5 ASiG, § 3 Arb-MedVV, PSA-BenutzungsV sowie § 11 Abs. 6 AÜG). In der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV-Vorschrift 2) werden bei der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Betriebe sowohl beim Zeitarbeits- als auch beim Einsatzbetrieb Beschäftigte in der Zeitarbeit besonders berücksichtigt.

## Hinweis zur Angebotsvorsorge

Der Arbeitgeber hat nach § 5 Abs. 1 der ArbMedVV den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.

## Hinweis zur Pflichtvorsorge

Gemäß § 4 der ArbMedVV hat der Arbeitgeber nach Maßgabe des Anhangs die sog. Pflichtvorsorge zu veranlassen. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit von einem Beschäftigten nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

## Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Fax: 0211 855-3211

info@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de  
www.arbeit.nrw.de